

Protokoll zur Sitzung der verbandsübergreifenden AG WRRL-Fachfragen

am 17.01.08 von 18:30 bis 20:45 Uhr im NABU-Seminarraum

Teilnehmer: AK, FZ, HB, MP, WH (eine komplette Teilnehmer- und Kontaktliste wird bei Bedarf nach Rücksprache intern in der AG verbreitet)

Protokoll: Tobias Ernst (TE) Tel: 040/697089-13, tobias.ernst@nabu-hamburg.de

TOP 0: Begrüßung, Fragen, Ergänzung der Tagesordnung

TOP 1: Diskussion zur rechtlichen Interpretation des Verschlechterungsverbotes

- Im Artikel "Begriff der Zustands- und Potentialverschlechterung nach der Wasserrahmenrichtlinie" in Natur und Recht, Heft 12, 2006 von Elgeti et al. legen die Autoren dar, dass das Verschlechterungsverbot nach §§ 25 a ff. WHG nur greife, wenn es zu einer Herabstufung des Gewässerzustands eines Oberflächenwasserkörpers komme. Das Erhaltensgebot wäre in dieser Argumentation eine andere Ausprägung des Verschlechterungsverbotes. Ist der Wasserkörper dagegen nicht im guten Zustand / Potential und würde ein Vorhaben dagegen in erheblichem Maße das Erreichen des Zielzustandes erschweren, greife das Verbesserungsgebot. Nach dieser Argumentation wäre Verschlechtern einzelner Qualitätskomponenten in Wasserkörpern mit gutem Zustand / Potential bis kurz vor den Umschlag in die nächst schlechtere Zustandsklasse zulässig. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Methoden zur Bewertung der Zustandsklassen noch nicht erprobt und teils noch nicht in Anwendung sind, können derzeit keine gesicherten Aussagen darüber getroffen werden, ob ein Umschlag in eine schlechtere Zustandsklasse erfolgen würde. Folgt man dieser Argumentation von Elgeti, hätten das Verschlechterungsverbot und das Erhaltensgebot derzeit kaum Konsequenzen für Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die Gewässer. Dieser Interpretation des Verschlechterungsverbotes scheinen auch europäischen Wasserdirektoren zu folgen, die sich in einem CIS-Dokument zu den Ausnahmeregelungen für die Umweltziele der WRRL äußern. Ob diese CIS-Empfehlung den rechtlichen Rahmen richtig einschätzt, ist jedoch nicht gesichert. Andere Autoren, z.B. Ginsky halten diese Auslegung aus rechtssystematischen Gründen für nicht zutreffend und gehen dagegen davon aus, dass eine Verschlechterung für einen OWK vorliegt, sobald der Zustand einer Qualitätskomponente verschlechtert wird. Herr Rausch vom Rechtsamt der BSU erläutert, dass die §§ 25 a ff. WHG bislang in keinem Gerichtsurteil Entscheidungsgrundlage waren, sie wurden nur ergänzend für die Argumentation herangezogen. Die praktische Rechtsanwendung stünde somit noch aus, man müsse damit rechnen, dass die Anwendung des Verschlechterungsverbotes, bzw. des Erhaltungs- und Verbesserungsgebotes letzten Endes vor dem EuGH geklärt werden muss. Nichts desto trotz stellen die §§ 25 a ff. WHG derzeit gültiges Recht dar, auf dass

man sich berufen könne. In neueren Veröffentlichungen würden sich die Stimmen für eine konsequentere Anwendung des Verschlechterungsverbot im Sinne eines Verbotes von Verschlechterungen innerhalb der Qualitätskomponenten mehren. Dabei wurde auf den Artikel "Gewässerausbau im Lichte des neuen wasserwirtschaftlichen Ordnungsrahmens" von Rengeling und Stürer im Deutschen Verwaltungsblatt Heft 24, 2007 verwiesen.

Nicht abschließend geklärt werden konnte, wie Umweltschutzverbände eine Möglichkeit zur Klage auf Einhaltung der §§ 25 a ff. WHG haben. Über die FFH-Richtlinie gäbe es eine Kopplung über § 6 WHG, der die Versagung einer wasserrechtlichen Erlaubnis / Bewilligung vorsieht, wenn mit "erheblichen Beeinträchtigungen" zu rechnen ist.

Nach Beobachtung der AG Fachfragen, findet das Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot im Verwaltungshandeln bislang kaum Berücksichtigung. Deshalb wird es sicherlich sinnvoll sein, in Stellungnahmen der Naturschutzverbände weiterhin auf das Verschlechterungsverbot, insbesondere aber auch auf das Verbesserungsgebot hinzuweisen, wenn deutlich wird, dass der betroffene Wasserkörper den Zielzustand derzeit nicht erreicht hat.

- Trotz Einladung hat kein Vertreter der Abteilung Gewässerschutz der BSU an der Diskussion über das Verschlechterungsverbot teilgenommen.

TOP 2: Neuigkeiten zu den Themen

- Biologische Qualitätskomponenten, Verfahren beim Monitoring, erste Ergebnisse:
 - Die Abteilung Gewässerschutz der BSU wollte ursprünglich Anfang 2008 zu diesen Themen in der AG Fachfragen berichten. Nun soll der Bericht erst Ende 2008 erfolgen. Da das Monitoring derzeit bereits erfolgt, ist es zu diesem Zeitpunkt zu spät für die AG Fachfragen, sich zu äußern. TE hat deshalb um die Zusendung der Kartierungsanleitungen gebeten, sowie um die Benennung der mit dem Monitoring beauftragten Gutachterbüros. Diese Informationen wurden der AG Fachfragen jedoch bislang nicht zur Verfügung gestellt.
- Lagerung von Festmist im Außenbereich
 - TE hat eine Stellungnahme zum derzeit beim Amt für Immissionsschutz und Betriebe in Erarbeitung befindlichen Merkblatt der Landwirtschaftskammer Hamburg zur Festmistlagerung im Außenbereich abgegeben. Über das konkrete Vorgehen des Bezirksamtes Altona oder des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe zum konkreten Fall in der Osdorfer Feldmark gibt es keine Neuigkeiten.
- Durchführungsverordnung Fischereigesetz
 - In der Durchführungsverordnung wurden nahezu allen kleineren Fließgewässer Hamburgs als Schon- und Sperrgebiete ausgewiesen. Der Text der Verordnung findet sich unter:
<http://www.forst-hamburg.de/durchfuehrungsvo1.htm>
Ausgenommen sind im Verlauf dieser Fließgewässer vorhandenen Stillgewässer wie Stau- oder Rückhaltebecken. Hier bestünde bei erkanntem Schutzbedarf jedoch eine Möglichkeit zur Sperrung über die Grünflächenverordnungen der Bezirke.

TOP 3: Konsequenzen zum Vorgehen der BSU beim Ausweisungsverfahren erheblich veränderter Wasserkörper

- Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe "Grenzüberschreitende Gewässer Hamburg und Schleswig Holstein nördlich der Elbe" (AG Nord) am 7.11.2007 hat die Leitung der Arbeitsgruppe trotz deutlicher Kritik am Vorgehen zum Vorgehen bei der Ausweisung über die vorgelegten Einstufungsbögen abstimmen lassen. Das Votum der AG Nord war nicht einstimmig, es gab zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen. Die Entscheidung wurde an die Lenkungsgruppe überwiesen. Seitens des Vertreters der Angelverbände und des Vertreters der Naturschutzverbände wurden Stellungnahmen zu Begründung der Ablehnung formuliert. Derzeit liegt weder eine Nachricht der Arbeitsgruppenleitung vor, wie mit den Stellungnahmen verfahren wird, noch, ob die Lenkungsgruppe bereits entschieden hat.
Beim Ausweisungsprozess auf Hamburgischem Gebiet hat keine Beteiligung stattgefunden. Für die Mehrzahl der OWK in Hamburg liegen noch keine Ausweisungsbögen vor. Strategische Fragestellungen zum Ausweisungsprozess sind umstritten.
Zur Bekanntgabe der Entscheidung der Lenkungsgruppe will TE eine Pressemitteilung vorbereiten. MP will versuchen, die Inhalte der PM auf die Sichtweise des ASVHH anzupassen, und auf eine Veröffentlichung hinzuwirken.

TOP 4: Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

- Am 22.12.2007 veröffentlichte die BSU das verpflichtend vorzulegende Anhörungsdokument zu den "Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen". Dabei wurde lediglich das auf die übergreifenden Themen zusammengefasste Papier der Flussgebietsgemeinschaft Elbe veröffentlicht. Für das Teileinzugsgebiet Hamburg wurden keine, an die spezifische Belastungssituation der Gewässer Hamburgs angepassten Fragestellungen veröffentlicht.
Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen sind die Fragestellungen, die in der Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend ist deren möglichst vollständige Benennung ein wichtiger Schritt für die weitere Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne.
Indem keine eigenen Fragestellungen für das Teileinzugsgebiet veröffentlicht wurden, verstößt Hamburg nach Ansicht der VAGWRRL gegen sein Landeswassergesetz.
Vor allem gestaltet Hamburg aber seine weitere Vorgehensweise damit wenig transparent.
TE wird versuchen, länderübergreifend mit SH und NDS eine entsprechende Äußerung an die Presse auf den Weg zu bringen.
Darüber hinaus muss die VAGWRRL innerhalb der Stellungnahmefrist bis zum 22.06.2008 eine Liste der für Hamburgs Gewässer wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zusammenstellen und an die BSU übermitteln.

TOP 5: Verschiedenes

- Als Sitzungstermine der VAGWRRL für 2008 werden vereinbart:
 - Di. 04.03.2008; 18:30 Uhr
 - Di. 08.04.2008; 18:30 Uhr
 - Do. 29.05.2008; 18:30 Uhr
 - Di. 01.07.2008; 18:30 Uhr
 - Di. 12.08.2008; 18:30 Uhr
 - Do. 25.09.2008; 18:30 Uhr
 - Di. 04.11.2008; 18:30 Uhr
- Für die Fortführung des Projekts "Gewässernachbarschaftstage für Hamburg" konnten seitens des NABU Fördermittel von der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung eingeworben werden, es sind 14 Einsätze vorgesehen.
- Im Bezirk Mitte gibt es einen neuen Ansprechpartner in der Tiefbauabteilung. Lange Zeit gab es in diesem Bezirk mit der Begründung fehlenden Personals keine Kooperation mit dem ehrenamtlichen Gewässerschutz.
- An der Oberalster wurden Unterhaltungsarbeiten nicht fachgerecht durchgeführt. Eine größere Gewässerstrecke wurde ausgebaggert. U.a. wurden auch Muschelbestände nachweisbar in nicht notwendigem Ausmaß geschädigt. Seitens der Landesstelle Wasser des NABU SH ist Strafanzeige gestellt worden, zudem gibt es Bemühungen, eine Fachaufsichtsbeschwerde in die Wege zu leiten.
- Aufgrund der restriktiven Informationspolitik und der mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung hat TE eine Pressemitteilung "Mangelnde Transparenz im Gewässerschutz" entworfen.